

Bevorzugung des Ausländers vor dem Deutschen kann dadurch vermieden werden, daß für die Erhebung eines Einspruches durch Ausländer ähnlich wie bei der Nichtigkeitsklage auf Verlangen des Anmelders eine Sicherheitsleistung vorgesehen wird. Hierdurch würde erreicht, daß der Ausländer bei der Erhebung von Einsprüchen gegen Deutsche vorsichtiger würde und den Einspruch in geringerem Maße als jetzt dazu benutzt, dem deutschen Anmelder bei der Erlangung eines Patentes durch Vorbringen unberechtigter Einwände Schwierigkeiten zu bereiten.

2. Der Schutz von Erzeugnissen bei Verfahrenspatenten.

Die Notwendigkeit, auch bei Verfahrenspatenten einen Schutz auf das Erzeugnis praktisch zu erhalten, führte zu dem jetzigen zweiten Satze des § 4 Pat.-Ges. 1891 (§ 8 Vorentwurf). Hiernach erstreckt sich die Wirkung des für ein Verfahren erteilten Patentes auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Der Zweck der Bestimmung über die Ausdehnung des Schutzes aus dem Verfahrenspatent auf die Erzeugnisse nach dem Entwurfe zum Patentgesetze 1891 bestand darin, den deutschen Patentinhaber dagegen zu schützen, daß das in Deutschland patentierte Verfahren im Auslande, wo vielleicht nach den dortigen Gesetzen kein Patentschutz erhalten werden konnte, ausgeführt wurde, und die Erzeugnisse nun nach Deutschland kamen. Wenn der Schutz des Verfahrenspatentes sich nicht auf das Erzeugnis erstrecken würde, könnte die Einfuhr des Erzeugnisses aus dem Auslande nicht in Deutschland verfolgt werden. Die Beschränkung des Schutzes aus dem Verfahrenspatent auf die unmittelbaren Erzeugnisse war nicht in der Regierungsvorlage zum Gesetze 1891 enthalten, sondern wurde von der Reichstagskommission eingefügt, um einen zu weitgehenden Schutz des Patenten zu verhindern.

Die Entwicklung der Rechtssprechung hat gezeigt, daß der Schutz der Erzeugnisse durch das Patent auf das Verfahren nach dem Gesetze wenigstens in der ihm von den Gerichten gegebenen Auslegung ungenügend ist.

Zunächst wird bereits der Begriff des Verfahrens seitens der Gerichte eng ausgelegt. Nicht jedes Verfahren liefert nach der vom Reichsgerichte in Strafsachen vertretenen Auffassung ein unmittelbares Erzeugnis. Es wird vielmehr zwischen „Herstellen“ einer neuen Sache und „Bearbeiten“ einer bereits vorhandenen Sache unterschieden. Der Schutz des Verfahrenspatentes auf das unmittelbare Erzeugnis ist nur dann gegeben, wenn das Verfahren eine neue Sache herstellt, dagegen versagt der Schutz, wenn eine bereits vorhandene Sache bearbeitet wird. Der Schutz eines Imprägnierverfahrens erstreckt sich nicht auf den mit diesem Verfahren imprägnierten Treibriemen, denn derselbe war bereits vor Anwendung des Imprägnierverfahrens vorhanden und wird durch das Imprägnierverfahren nicht erst erzeugt⁶⁾.

Mit der vom Reichsgerichte in Strafsachen vertretenen Auffassung über den Begriff des Verfahrens und der Herstellung von Erzeugnissen wird ein nicht unerheblicher Teil von Verfahrenspatenten grundsätzlich des Schutzes auf die Erzeugnisse beraubt, gleichgültig wie man auch den Begriff des unmittelbaren Erzeugnisses auslegt. Wenn man sich auf die Reichsgerichtentscheidung vom 15./10. 1912 stützt, so ergibt sich selbstverständlich, daß sämtliche Imprägnierverfahren von dem Schutze ausgeschlossen sind. Der Inhaber eines deutschen Patentes auf Imprägnierung von Holz könnte den Vertrieb von Holz, welches im Auslande nach seinem Verfahren imprägniert ist, in Deutschland nicht verhindern. Die Einfuhr von Holz nach Deutschland spielt nun eine nicht unwichtige Rolle, andererseits ist die Imprägnierung von Holz eine sehr wichtige Industrie Deutschlands. Die Schutzbestimmung ist zum ausgesprochenen Zwecke in das Patentgesetz 1891 eingeführt worden, um die deutschen Patentinhaber und hiermit die deutsche Industrie gegen Handlungen von Ausländern, die ihre Wirkung auf Deutschland erstrecken, zu schützen. Diese klare Absicht, über deren Bestehen nach der Begründung des Patentgesetzes von 1891 kein Zweifel sein kann, wird aber durch die vom Reichsgericht gegebene Auslegung des Gesetzes verhindert. Die sich ergebende Beschränkung des Schutzes aus dem Verfahren muß aber in Zukunft für den deutschen Patentinhaber ganz besonders drückend werden. Nach den wiederholt seitens unserer jetzigen Feinde gegebenen Ankündigungen soll auch nach Friedensschluß ein Wirtschaftskampf stattfinden, der sich ganz besonders auf die von Deutschen in den jetzt gegen uns im Kriege befindlichen Staaten nachgesuchten Patente erstrecken soll. Es muß hiernach damit gerechnet werden,

⁶⁾ R. G. II. Strafsenat 15./10. 1912. Pat., Must.- u. Zeichenw. 19, 124 [1913].

dass die Deutschen entweder nach den zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus wirtschaftlichen Gründen später sich in der Nachsuchung von ausländischen Patenten auf ihre Erfindungen beschränken werden, entweder freiwillig oder unter dem Zwange der V. rhältuisse. Selbst wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, so wird die bereits vor dem Kriege äußerst schwierige Rechtsverfolgung in Zukunft noch weiter erschwert werden. Unter diesen Umständen muß durch die deutsche Gesetzgebung eine Schädigung der deutschen Patentrechte vom Auslande aus ein für allemal verhindert werden. Wenn man von dem bei dem imprägnierten Treibriemen vom Reichsgerichte geäußerten Erwägungen ausgeht, würde man den erweiterten Schutz der Verfahrenspatente, der zweifellos auch im Sinne des Gesetzgebers von 1891 liegen würde, dadurch erreichen, daß man die Fassung wählt:

„Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens.“

Eine andere Fassung zum Ausdrucke des Gedankens, daß ein Unterschied zwischen Herstellung und Bearbeitung beim Schutze des Verfahrenspatentes nicht gemacht werden soll, würde folgenden Wortlaut haben können:

„Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren, gleichgültig, ob dasselbe in einem Herstellen, Bearbeiten oder Verarbeiten besteht, unmittelbar erhaltenen Erzeugnisse.“

Man kann natürlich über den Wortlaut der Gesetzesbestimmung verschiedener Ansicht sein, man wird aber nicht etwa auf einen vielleicht durch die Erörterung der Frage zu erwartenden Wechsel der Rechtssprechung hoffen dürfen, sondern muß jeden Zweifel über die notwendige Ausdehnung des Schutzes durch eine eindeutige Fassung der Gesetzesbestimmung ausschließen.

Allerdings wird mit der erörterten Abänderung der Bestimmung über das Verfahrenspatent der tatsächlich notwendige Schutz nicht erreicht werden, sondern man wird noch weiter gehen müssen.

Auch der Begriff der „unmittelbaren Herstellung“ für die Erzeugnisse ist von der Rechtssprechung bisher außerordentlich eng ausgelegt worden.

Die mechanische Mischung, welche aus Heidemchl und dem nach einem patentierten Verfahren hergestellten Dicalciumphosphat erhalten wurde, ist nicht ein nach dem Verfahren zur Herstellung von Dicalciumphosphat erhaltenes unmittelbares Erzeugnis⁷⁾). Allerdings ist die Entscheidung bei Erörterung der Frage, ob die mechanische Mischung als „patentiert“ bezeichnet werden darf, ergangen, bezog sich aber auch auf den Begriff des unmittelbaren Erzeugnisses und die Ausdehnung des Schutzes aus dem Verfahrenspatente. Man muß daher rechnen, daß wenigstens die Strafseaten auch bei der Beurteilung des Schutzmanges eines Verfahrenspatentes eine gleiche Auffassung vertreten würden, wie auch das Urteil vom 24./5. 1909 ausdrücklich auf den Schutzmangel des Patentes nach § 4 hinweist. Eine mechanische Mischung eines nach einem patentierten Verfahren hergestellten Stoffes mit einem anderen Stoffe könnte daher aus dem Auslande nach Deutschland ohne Verletzung des Patentes eingeführt werden. Bei der Anerkennung einer derartigen Auffassung würde der Schutz der Verfahrenspatente sich praktisch nicht auf die nach demselben hergestellten Farbstoffe erstrecken, denn zahlreiche Farbstoffe kommen nicht unvermischt in den Handel, sondern werden mit indifferenten Stoffen, wie Kochsalz oder Glaubersalz, auf gewisse Farbstärken abgestimmt. Man würde also die Handelswaren der Farbstoffe, bei denen es sich um Mischungen mit Stoffen handelt, welche nicht mit dem patentierten Verfahren in Beziehung stehen, nicht als unmittelbare Erzeugnisse des Verfahrens anschen und könnte den Vertrieb in Deutschland, falls die Herstellung im Ausland erfolgt, nicht hindern. Hierdurch würde der Schutz der Patente auf die Herstellung von Farbstoffen erheblich eingeschränkt werden. Dies muß um so mehr verhindert werden, als die Bestimmung gerade zum Schutze der Farbstoffindustrie getroffen wurde, und eine Steigerung der ausländischen Farbstoffindustrie seitens der feindlichen Ausländer in Aussicht gestellt ist. (Schluß folgt.)

⁷⁾ Reichsgericht III. Strafsenat 24./5. 1909, Entscheidungen in Strafsachen 42, 357.

Berichtigung. Auf der Karte zu dem Aufsatz „Wasseruntersuchungen in Güsten, Ilberstedt, Rathmannsdorf und Neundorf“ von Dr. A. Pusch (Angew. Chem. 30, I, 93 [1917]) ist die Keanzeichnung der Lage des neuen Wasserwerks durch ein W versehentlich unterblieben. Das Wasserwerk liegt etwa in der Mitte der Landstraße von Rathmannsdorf nach Güsten, an der Stelle, wo diese Straße einen stumpfen Winkel bildet. **Die Red.**